

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Förderverein der katholischen Tageseinrichtung für Kinder
St. Maria Königin e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 51427 Bergisch Gladbach.
- 1.3 Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Maria Königin.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer 501553 eingetragen.

2. Steuervergünstigung

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff i.d.F. vom 16.03.1976 und den danach ergangenen Änderungen).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Sie endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder automatisch, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Eine darüberhinausgehende Mitgliedschaft kann durch formlose Erklärung dem Vorstand des Vereins mitgeteilt werden.

- 3.3 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Beiträge

- 4.1 Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbetrag.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird mit Eingang zum Vereinsvermögen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Verwendung der Mittel gemäß 1.3, soweit mehr als 95% des derzeitigen Vereinsvermögens freigegeben werden soll. Bei Ausgaben von mehr als 2.500 € bedarf es mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes
 - Änderung, Ergänzungen und Neufassung der Satzung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - den Rechnungsbericht von Kassenführer und Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Vereins
- 5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- 5.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen Einladung und Versammlung muss mindestens 7 Tage betragen.

- 5.5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- 5.6 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen bzw., auf einfachen Antrag hin, schriftlich und geheim.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer
- 6.2 Die in Absatz 1 Genannten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Eine erneute Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6.3 Wählbar ist jedes Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

7. Die Aufgaben des Vorstandes

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung einschließlich der Mittelvergabe gemäß 1.3 und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie aller nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.
- 7.3 Der Vorsitzende - oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter - hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder es mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder Stellvertreters anwesend sind.

- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- 7.6 Ausgaben zur Finanzierung der Vereinsgeschäfte, die den Betrag von 500 € nicht übersteigen, kann jedes Vorstandsmitglied selbständig tätigen. Es muss sich hierüber nachträglich dem Vorstand gegenüber verantworten. Höhere Verwaltungsausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 7.7 Dem Kassenführer obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlagen der Gelder nach Weisungen des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben.
- 7.8 Der Kassenführer legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht und die dazugehörigen Unterlagen müssen dem Kassenprüfer zur Überprüfung, mindestens einmal jährlich, übergeben werden.

8. Kassenprüfer

- 8.1 Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer. Eine erneute Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Dem Kassenprüfer obliegt einmal jährlich die Prüfung des Kassenberichts des Vorstands. Der Termin ist vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung eines neuen Geschäftsjahres. Das Ergebnis der Prüfung muss schriftlich dokumentiert werden.

9. Protokolle

- 9.1 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10. Geschäftsjahr

- 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

11. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, Auflösung des Vereins

11.1 Zur Änderung und Ergänzung der Satzung einschließlich Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der dann anwesenden Mitglieder jede Änderung und Ergänzung beschließen kann, einschließlich der Auflösung des Vereins. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

12. Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft** an den Träger der katholischen Tageseinrichtung für Kinder, St. Maria Königin, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender, geänderter Satzungsinhalt (steuerrechtliche Änderungen in drei Punkten, die Entfernung von genannten DM-Beträgen aus der Fassung vom 18.05.2000 und ein paar kleinere Ergänzungen) wurde von der Mitgliederversammlung am 19. September 2018 beschlossen.